

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2006/6/21 B61/05

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.2006

## Index

L6 Land- und Forstwirtschaft  
L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## Norm

Tir GVG 1996 §2 Abs2, §6 Abs1 lita

## Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung eines Liegenschaftserwerbs; vertretbare Annahme einer Gefährdung der Selbstbewirtschaftung auf Betriebsbasis mangels ausreichenden Eigengrundes; keine Gemeinschaftsrechtswidrigkeit

## Rechtssatz

Der belangten Behörde kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie bei der Frage der - gesamthaft zu betrachtenden - Leistungsfähigkeit des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes letztlich auch auf die Eigentumsverhältnisse abstellt, weil sich der Betrieb als Einheit - im Lichte der Zielsetzung des Gesetzes - nur dann wirtschaftlich führen lässt, wenn die landwirtschaftlichen Flächen im Hinblick auf ihre geringen Ausmaße (insbesondere der erworbenen und zu genehmigenden Liegenschaft im Ausmaß von 1.652 m<sup>2</sup>) gemeinsam bewirtschaftet werden.

Aus §2 Abs2 Tir GVG 1996 kann nicht zwingend abgeleitet werden, dass bei einem landwirtschaftlichen Betrieb Pachtgrundstücke im beliebigen Ausmaß möglich sind. Die Behörde ist vielmehr gehalten, im Einzelfall zu beurteilen, ob solche Besitzverhältnisse nach dem nach wie vor geltenden Gesetzeszweck dem öffentlichen Interesse an der Schaffung und Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes (vgl §6 Abs1 lita Tir GVG 1996) zuwiderlaufen.

Das Ausmaß des Eigengrundes kann im Hinblick auf den Gesetzeszweck auch wesentlich sein; der Behörde ist sohin nicht entgegenzutreten, wenn sie angesichts des Gesamtausmaßes der Liegenschaft von 1.652 m<sup>2</sup> nicht als gesichert annimmt, dass die Kriterien einer Selbstbewirtschaftung auf Betriebsbasis erfüllt werden.

Keine Gemeinschaftsrechtswidrigkeit (Hinweis auf das EuGH-Urteil RsC-452/01, Ospelt). Frage der "fachgerechten Bewirtschaftung" für die an den Vorgaben des §6 Abs1 lita Tir GVG 1996 orientierte Entscheidung ohne Bedeutung.

## Entscheidungstexte

- B 61/05  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 21.06.2006 B 61/05

## Schlagworte

Grundverkehrsrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:B61.2005

## Dokumentnummer

JFR\_09939379\_05B00061\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)